

## Blog

# Börsengewinne: Diese Steuerregeln müssen Sie beachten

09.11.2017

von



Redaktion, Verbraucher

### Kurzgefasst

Das Dauerhoch an der Börse verlockt derzeit viele Anleger, Wertpapiere zu verkaufen. Wir erklären Ihnen, welche Steuerregeln es zu beachten gilt - und was sich für Fondsanleger ab 1. Januar 2018 ändert.

### Schlagworte

Bundeswertpapiere

Börse

Freibeträge

---



Rekord über Rekord an der Börse: Heute vor 10 Jahren stand der DAX noch bei rund 7.500 Punkten. Mitte Oktober dieses Jahres hat er erstmals die Marke von 13.000 Zählern geknackt. Beinahe eine Verdopplung in gerade einmal einer Dekade – für manchen Anleger der richtige Zeitpunkt, Gewinne mitzunehmen. Aber: Wie werden solche Veräußerungsgewinne besteuert?

Gewinne aus Wertpapieren, die Anleger nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, unterliegen bei einem Verkauf grundsätzlich der 25-prozentigen Abgeltungsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchen-

## Blog

steuer. Ein Verkauf älterer Wertpapierbestände („Altbestände“) ist dagegen steuerfrei.

### „First in, first out“ – die Regel sollten Anleger kennen

Wollen Sie Wertpapiere verkaufen, sollten Sie die Regel „First in, first out“ kennen. Sie gilt für die Berechnung des Veräußerungsgewinns: Haben Sie mehrfach Aktien eines Unternehmens erworben und veräußern Sie davon einen Teil, dann gelten für den Fiskus die zuerst gekauften Aktien auch als die zuerst verkauften. Dieser Grundsatz betrifft auch Kapitalentnahmen aus Fondssparplänen.

Wichtig für Fondsanleger: Ab dem 1. Januar 2018 sind auch Gewinne aus dem Verkauf oder der Rückgabe von Fondsanteilen aus den „Altbeständen“ steuerpflichtig. Haben Sie also Fondsanteile, die Sie vor 2009 erworben haben, müssen Sie für diese künftig auch alle Kursgewinne versteuern, aber nur die Wertzuwächse, die ab 2018 entstehen.

Allerdings hat der Gesetzgeber hierfür einen steuerlichen Freibetrag von 100.000 Euro pro Person geschaffen. Die meisten Privatanleger werden von dieser Neuregelung daher kaum Nachteile zu erwarten haben. Ein vorschneller Verkauf von Fondsanteilen vor Jahresende aus steuerlichen Gründen ist jedenfalls nicht angebracht.